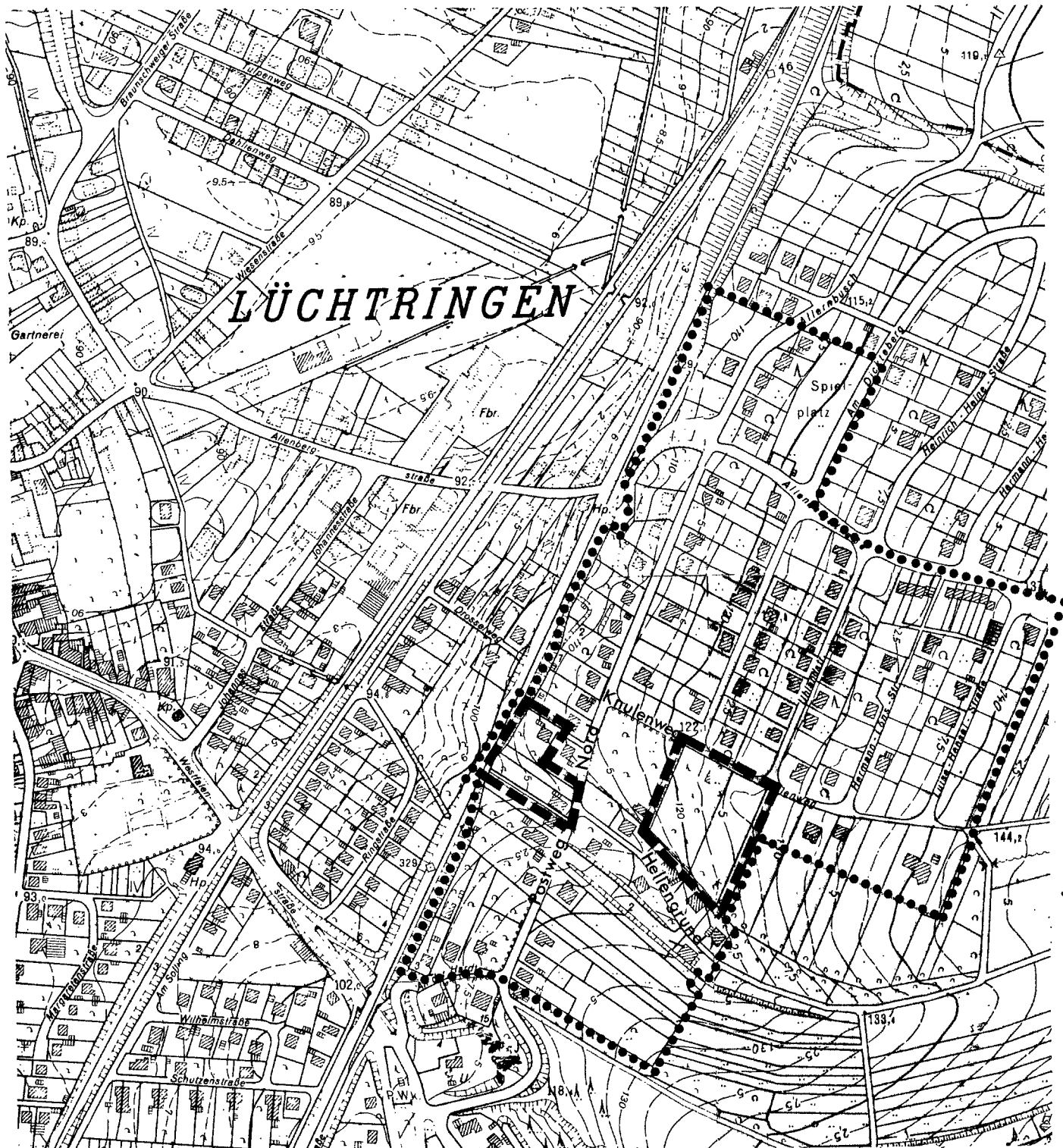


# Begründung Bebauungsplan Nr. **9/11a**

Südlich der Allenbergstrasse

1. Änderung

Stadt Höxter  
Ortschaft Lücktringen



## B E G R Ü N D U N G

Bebauungsplan Nr. 9/11 a  
"Südlich der Allenbergstraße"

### 1. Änderung

Änderung von nichtüberbaubaren Grundstücksflächen in Wohnbauflächen  
- südlich der Straße "Knulenweg" und  
- westlich der Straße "Postweg Nord"

Stadt Höxter  
Ortschaft Lühtringen

### I. Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Lühtringen  
Flur 2  
Flurstücke 27, 289, 547 und 987;  
  
Flur 5  
Flurstücke 144 und 709.

### II. Planungsabsicht

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung einer städtebaulich geordneten rückwärtigen Bebauung und Erschließung auf den Grundstücken südlich der Straße "Knulenweg" und westlich der Straße "Postweg Nord".

Die geplante zusätzliche Bebauung ist aufgrund der vorhandenen Tiefenentwicklung städtebaulich vertretbar.

Das Maß der baulichen Nutzung ist mit Rücksicht auf die vorhandene umgebende Bebauung auf eine Eingeschossigkeit begrenzt.

Aufgrund der topografischen Verhältnisse wird für die geplante rückwärtige Bebauung westlich der Straße "Postweg Nord" die Zulässigkeit von Garagen und Stellplätzen auf die überbaubare Fläche im vorderen Bereich an der Straße "Postweg Nord" eingeschränkt.

### III. Erschließung Entsorgung

Die fahrverkehrliche Erschließung der geplanten Wohnbebauung erfolgt über vorhandene Grundstücke durch Festsetzung von Geh- und Fahrrechten zugunsten eines beschränkten Personenkreises.

...

Der Kanalanschluß hat für die neu zu bildenden Baugrundstücke südlich der Straße "Knulenweg" an den Knulenweg sowie für die neu zu bildenden Baugrundstücke westlich der Straße "Postweg Nord" an den vorhandenen Kanal auf dem Grundstück Gemarkung Lühtringen, Flur 2, Flurstück 289, zu erfolgen.

**IV. Erschließungsaufwand**

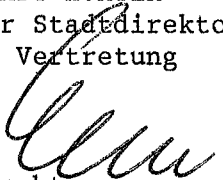
Durch die geplante rückwärtige Bebauung entsteht kein öffentlicher Erschließungsaufwand.

**V. Bodenordnung**

Maßnahmen zur Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB sind aufgrund der vorhandenen Eigentumsverhältnisse nicht erforderlich.

Höxter, den 26. März 1992

STADT HÖXTER  
Der Stadtdirektor  
In Vertretung



Specht  
Erster Beigeordneter